

Vorlage des Staatsrates.**Gesetz**

vom 1918,

womit

die Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbeammern bis 31. Dezember 1919 verlängert wird.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel 1.

Die Funktionsdauer jener wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbeammern im deutschösterreichischen Staatsgebiete, deren Mandate durch das Gesetz vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1918, bis 31. Dezember 1918 erstreckt wurden, wird bis 31. Dezember 1919 verlängert.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1918 in Kraft.

Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel betraut.

Wien, am

1918.

Erläuternde Bemerkungen

zum

Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919.

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, werden die wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt am 31. Dezember die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge ihres Dienstalters aus und wird durch Neuwahlen ersetzt.

Die Ergänzungswahlen, die im Jahre 1914 hätten stattfinden sollen, konnten infolge der kriegerischen Ereignisse nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden und es wurde daher zum Zwecke der Sicherstellung einer auf vollzähliger Zusammensetzung der Kammern beruhenden Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1914 die Funktionsdauer jener wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandate gemäß dem zitierten Paragraphen mit 31. Dezember 1914 erloschen wären, mit auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, erlassenen kaiserlichen Verordnungen jeweils um ein Jahr verlängert.

Da mit Ende des Jahres 1917 auch die Mandate der übrigen im Jahre 1911 auf sechs Jahre gewählten Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern erloschen sind, wurde mit dem Gesetz vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1918, die Funktionsdauer sämtlicher wirklicher Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1918 verlängert.

Infolge der Fortdauer der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse begegnet die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in die Handels- und Gewerbekammern auch im heurigen Jahre den gleichen Schwierigkeiten.

Im Interesse der ungestörten Aufrechterhaltung der volkswirtschaftlich so wichtigen Tätigkeit der Handels- und Gewerbekammern erscheint es daher notwendig, die Funktionsdauer sämtlicher Mitglieder der deutschösterreichischen Handels- und Gewerbekammern neuerdings zu verlängern.

Der Handelsminister hatte mit dem Vortrage vom 2. Oktober 1918 die kaiserliche Ermächtigung zur Einbringung einer Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919 im Reichsrate erwirkt.

Dieser Gesetzentwurf, welcher dem Präsidium des Herrenhauses des Reichsrates seitens des Handelsministers mit Zuschrift vom 19. Oktober 1918 übermittelt wurde, ist mit Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Verfassungsänderung der verfassungsmäßigen Behandlung im österreichischen Reichsrate nicht mehr zugeführt worden und es muß daher durch die Erlassung eines Gesetzes dafür Vorsorge getroffen werden, daß die Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der dem nunmehrigen Deutschösterreichischen Staate angehörigen Handels- und Gewerbekammern über den 31. Dezember 1918 hinaus verlängert wird.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde von der namentlichen Aufzählung der in Betracht kommenden Handels- und Gewerbekammern in der Erwägung Abstand genommen, daß die Handels- und Gewerbekammern in Reichenberg, Eger, Troppau und Bozen, welche wohl grundsätzlich als deutschösterreichische Handels- und Gewerbekammern zu betrachten sind, auf einem Gebiete liegen, dessen Zugehörigkeit zum Deutschösterreichischen Staate dormalen noch umstritten ist.